



3003 Bern, 13. Juli 2023

Flugfeld St. Gallen-Altenrhein

Plangenehmigung

Erweiterung Helistands, Verbreiterung Zufahrt zu A-Hangars und Sanierung Flugzeug-Abstellfläche Ost

A. Sachverhalt

1. Plangenehmigungsgesuch

1.1 *Gesuch*

Mit Schreiben vom 16. Mai 2023 reichte die Airport Altenrhein AG (Gesuchstellerin) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) das Gesuch für die Erweiterung des Helikopterstandplatzes (Helistand), die Verbreiterung der Zufahrt zu den A-Hangars und die Sanierung der Flugzeug-Abstellfläche Ost ein.

1.2 *Beschrieb und Begründung*

Zurzeit gibt es auf dem Flugplatz St. Gallen-Altenrhein vor dem Hangar B2 einen Helistand. Für die operative Sicherheit des Flugplatzes und für die Gewährleistung des Gewässerschutzes sollen zukünftig im Bereich der Hangare B1/B2 für die Heli-alpin AG vier Helikopter normkonform abgestellt werden können. Die neuen Helistands Nr. 2 bis 4 werden direkt vor den Hangars B1/B2 platziert. Um die erforderlichen Sicherheitsabstände zum Hangar gewährleisten zu können, muss die bestehende Belagsfläche knapp 6 m gegen Süden erweitert werden. Der Helistand Nr. 1 wird seitlich des Hangars C1 angeordnet. Damit zukünftig auf den Helistands Nr. 2 bis 4 normkonform betankt werden kann, wird die Entwässerung angepasst. Das Wasser der Betankungsplätze wird über einen Schlammsammler und Mineralölab-scheider an die Kanalisation angeschlossen. Dadurch wird eine gewässerschutzkonforme Entwässerung gewährleistet. Das Meteorwasser wird weiterhin über die Schulter entwässert. Aufgrund der drei zusätzlichen Helistands ergibt sich keine Änderung in der Flugbewegungszahl.

Die aktuelle Breite der Zufahrt zu den Hangars A1-A3 entspricht nicht den gesetzlichen Normen für das Rollen von Flugzeugen. Es ist deshalb geplant, die Zufahrt entsprechend den Normen einer Rollgasse für Flugzeuge der Kategorie A (Code A Aircraft – max. Spannweite 15 m) anzupassen.

Die im östlichen Teil des nichtöffentlichen Flugplatzgebietes gelegene Luftfahrzeug-Abstellfläche befindet sich in einem schlechten Zustand. Die Oberfläche besteht vorwiegend aus Asphaltbelag, diverse kleinere Flächen sind mit Beton und Verbund- bzw. Pflastersteinen versiegelt. Eine Sanierung dieser Fläche ist aus Sicherheitsgründen zwingend notwendig.

Insgesamt verbessert das Projekt die operationelle Sicherheit und erhöht den Gewässerschutz.

1.3 *Gesuchsunterlagen*

Das Gesuch umfasst u. a. das Gesuchschreiben, das kantonale Baugesuchsformular, einen technischen Kurzbericht, eine Umweltnotiz sowie die üblichen Planunterlagen.

1.4 *Standort*

Flugfeld St. Gallen-Altenrhein, Flugplatzperimeter, Parzelle-Nr. 638.

1.5 *Eigentum*

Die betroffene Perimeterfläche ist im Eigentum der Gesuchstellerin.

1.6 *Koordination von Bau und Flugbetrieb*

Das Vorhaben tangiert den Flugbetrieb nicht; das Betriebsreglement muss nicht angepasst werden.

1.7 *Stellungnahmen*

Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St. Gallen (AREG) bzw. die Gemeinde Thal äusserten sich am 27. und 13. Juni 2023 positiv zum Projekt.

Das BAZL prüfte das Vorhaben im Rahmen der luftfahrtspezifischen Prüfung vom 23. Juni 2023.

Nach Ziffer 1 des Anhangs (Bagatellfallregelung) der Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen dem BAZL und dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) vom 29. Januar 2018 ist für das vorliegende Vorhaben keine Anhörung des BAFU erforderlich.

Die Stellungnahmen aus der Instruktion wurden der Gesuchstellerin mit E-Mail vom 29. Juni 2023 zur Stellungnahme zugestellt.

Mit E-Mail vom 30. Juni 2023 reichte die Gesuchstellerin ihre Schlussbemerkungen ein. Mit dieser letzten Stellungnahme wurde das Instruktionsverfahren geschlossen.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Gemäss Art. 37 Abs. 1 und 2 lit. b des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) ist bei Flugfeldern das BAZL für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1) insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 *Verfahren*

Nach Art. 37b LFG ist das ordentliche Verfahren durchzuführen, sofern nicht die Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG erfüllt sind. Letzteres gelangt zur Anwendung, wenn das Vorhaben örtlich begrenzt ist und nur wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene auszumachen sind. Zudem darf die Änderung das äussere Erscheinungsbild der Flugplatzanlage nicht wesentlich verändern, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berühren und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirken.

Beim Vorhaben handelt es sich einerseits um Safety-relevante Anpassungen der bestehenden Infrastruktur (Helistands und Zufahrt), die von begrenzter Dimension sind, zu keiner Kapazitätserweiterung führen und von aussen nur begrenzt einsehbar sind und andererseits um Sanierungsarbeiten (Luftfahrzeug-Abstellfläche), die aus Sicherheitsgründen notwendig sind.

Die Voraussetzungen für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens sind erfüllt.

2. Materielles

2.1 *Umfang der Prüfung*

Aus Art. 27d VIL folgt, dass das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt (SIL) zu entsprechen hat sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

2.2 *Begründung*

Die Begründung für das Vorhaben liegt vor (vgl. dazu oben A.1.2).

2.3 *Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt*

Das Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Vorgaben des SIL-Objektblatts vom 3. Februar 2016 und steht mit ihm folglich im Einklang.

2.4 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebsbewilligung hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Bewilligungsinhaber (Art. 17 Abs. 1 VIL).

2.5 *Allgemeine Bauauflagen*

Für die Ausführung des Vorhabens gelten folgende generelle Bestimmungen, die als Auflagen in die Verfügung übernommen werden:

Die Ausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem BAZL zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den

Fachstellen geprüft sein müssen, sind den zuständigen Stellen frühzeitig zur Prüfung einzureichen.

Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail (lesa@bazl.admin.ch) mitzuteilen.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das BAZL anzurufen, welches entscheidet.

2.6 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornimmt. Die Prüfung vom 23. Juni 2023 erfolgte gestützt auf die Vorgaben aus der Verordnung (EG) Nr. 2018/1139 sowie der Verordnung (EU) Nr. 139/2014. Die Auflagen aus der luftfahrtspezifischen Prüfung beziehen sich auf die Erweiterung der Helistands, die Sicherheitsabstände, Markierungen und Neigungen im Endzustand, das Baustellenkonzept und in Bezug auf die Verbreiterung der Rollgasse zu den Hangars A1, A2 und A3 auf die Sicherheitsabstände und Markierungen im Endzustand sowie auf die Baustelle und Publikationen.

Die Gesuchstellerin zeigte sich mit den Auflagen einverstanden. Die luftfahrtspezifische Prüfung vom 23. Juni 2023 wird zur Beilage dieser Verfügung erklärt. Eine entsprechende Bestimmung wird ins Dispositiv aufgenommen.

2.7 *Auflagen der Gemeinde Thal*

Vorbemerkung:

Auflagen in Bezug auf geltende Erlasse (Gesetze, Verordnungen, Reglement etc.) und zu vorgeschlagenen Massnahmen in der eingereichten Umweltnotiz werden nicht verfügt, da von deren Einhaltung bzw. Umsetzung ausgegangen wird. Erwähnt in diesem Zusammenhang sind insbesondere die aufgeführten Artikel zur Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung; VVEA; SR 814.600).

Naturgefahren:

Die Gemeinde weist in ihrer Stellungnahme vom 13. Juni 2023 daraufhin, dass die vom Bauvorhaben betroffene Parzelle in der Naturgefahrenkarte des Kantons als Parzelle mit Restgefahr (Hochwasser und Murgang) bezeichnet sei.

Es gilt grundsätzlich die Eigenverantwortung des Grundeigentümers. Als Objektschutzmassnahme empfiehlt die Gemeinde insbesondere eine wasserbeständige Baukonstruktion sowie die erhöhte Anordnung technischer Geräte.

Das AREG verweist in seiner Stellungnahme ebenfalls auf die Naturgefahrenkarte und führt aus, dass sich die Gesuchstellerin dazu Risikoüberlegungen machen sollte.

Die beiden erwähnten Stellungnahmen wurden der Gesuchstellerin zugestellt und es wird vorliegend auf die vorgebrachten Hinweise verwiesen. Aufgrund der Freiwilligkeit von allfälligen Massnahmen erübrigen sich entsprechende Auflagen.

Neophyten:

Gemäss der Karte der Neophytenstandorte des Kantons St. Gallen, befindet sich auf der vom Bauvorhaben betroffene Parzelle ein Standort von gebietsfremden, invasiven Pflanzen (einjähriges Berufkraut), so die Gemeinde.

Um eine weitere Ausbreitung zu vermeiden, ersucht die Gemeinde die Gesuchstellerin den invasiven Neophyten auf dem Grundstück zu entfernen und an deren Stelle einheimische Arten zu pflanzen.

Die Gesuchstellerin zeigte sich im Rahmen ihrer Schlussbemerkung damit einverstanden. Das BAZL erachtet diese Auflage als rechtskonform und nimmt eine entsprechende Bestimmung ins Dispositiv auf.

Entwässerung:

- Dem Bauamt Thal sei ein nachgeführter, aktueller Kanalisationsplan über das gesamte Flugplatzgebiet einzureichen.
- Die Entwässerung habe gestützt auf den Generellen Entwässerungsplan im Trennsystem zu erfolgen.
- Betreffend die Auftrennung von Schmutz- und Meteorabwasser seien Neuanschlüsse – unter Berücksichtigung anstehender Umgebungsarbeiten – rechtzeitig vor deren Ausführung mit dem Bauamt abzusprechen.
- Bei Rinnen, welche an das Meteorwasser angeschlossen werden, seien Hinweisschilder anzubringen, damit klar sei, dass die Rinnen nicht in die Schmutzwasserkanalisation entwässern.
- Die Schmutzwasser-Entwässerung sei im Erdreich in Polyäthylen (PE) oder Polypropylen (PP) auszuführen.
- Anschlüsse werden vom Bauamt im offenen Graben abgenommen. Sei der Anschluss ohne Abnahme eingedeckt worden, werde auf Kosten des Anschliessenden mittels TV-Kamera die Qualität überprüft.
- Die Kanalisationsanschlüsse seien vor Ort zu überprüfen und zur Sicherheit einzufärben (Schmutzwasser in Schmutzwasser; Meteorwasser in Meteorwasser).

Die Gesuchstellerin zeigte sich im Rahmen ihrer Schlussbemerkung mit den Auflagen zur Entwässerung einverstanden. Das BAZL erachtet sie als rechtskonform und nimmt sie entsprechend ins Dispositiv auf.

2.8 *Vollzug*

Das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, ist jeweils zehn Tage vor Baubeginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich zu informieren.

2.9 *Fazit*

Das Gesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Die Plangenehmigung kann mit den beantragten Auflagen erteilt werden.

3. **Gebühren**

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der Gebührenverordnung des BAZL (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

Der Kanton St. Gallen erhebt gestützt auf Art. 94 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRP; sGS 951.1) für die Arbeit eine Gebühr. Sie wird in Anwendung der Nr. 26.70 des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (GebT; sGS 821.5) auf Fr. 600.– veranschlagt. Die Höhe der Gebühr erscheint angemessen und wird in dieser Höhe in die Verfügung aufgenommen. Die Rechnungsstellung an die Gesuchstellerin erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch den Kanton St. Gallen.

4. **Eröffnung**

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet und dem AREG, der Gemeinde Thal, dem BAFU sowie dem Land Vorarlberg zur Kenntnis zugestellt.

C. Verfügung

Das Gesuch für die Erweiterung der Helistands, die Verbreiterung der Zufahrt zu den A-Hangars und die Sanierung der Flugzeug-Abstellfläche Ost wird wie folgt genehmigt.

1. Vorhaben

1.1 *Gegenstand*

Im Bereich der Hangars B1/B2 werden für die Helialpin AG vier konforme Helistands errichtet. Damit zukünftig auf den Helistands Nr. 2 bis 4 normkonform betankt werden kann, wird die Entwässerung angepasst.

Die Breite der Zufahrt zu den Hangars A1-A3 wird der Kategorie A (Code A Aircraft – max. Spannweite 15 m) angepasst.

Die im östlichen Teil des nichtöffentlichen Flugplatzgebietes gelegene Luftfahrzeug-Abstellfläche befindet sich in einem sehr schlechten Zustand und wird deshalb saniert.

1.2 *Standort*

Flugfeld St. Gallen-Altenrhein, Flugplatzperimeter, Parzelle-Nr. 638.

1.3 *Massgebende Unterlagen*

- Gesuchsschreiben vom 16. Mai 2023;
- Baugesuchsformular des Kantons St. Gallen vom 24. März 2023 inkl. Formulare zum Entsorgungskonzept, Bauten und Anlagen im Bereich von Naturgefahren, Eingriffe in den Untergrund oder ins Grundwassersich und Grundwasserabsenkung;
- technischer Kurzbericht vom 24. März 2023;
- Umweltnotiz vom 24. März 2023;
- Baustellenkonzept vom 22. Juni 2023;
- Situationsplan im Massstab 1:200 vom 24. März 2023, Plan-Nr. -31;
- Gestaltungsplan im Massstab 1:200 vom 24. März 2023, Plan-Nr. -32;
- Werkleitungsplan im Massstab 1:200 vom 24. März 2023, Plan-Nr. -34.

2. Auflagen

2.1 Allgemeine Bauauflagen

- 2.1.1 Die Ausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem BAZL zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.
- 2.1.2 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- 2.1.3 Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen, sind den zuständigen Stellen frühzeitig zur Prüfung einzureichen.
- 2.1.4 Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail (lesa@bazl.admin.ch) mitzuteilen.
- 2.1.5 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das BAZL anzurufen, welches entscheidet.

2.2 Luftfahrtspezifische Anforderungen

Die Auflagen aus der luftfahrtspezifischen Prüfung vom 23. Juni 2023 sind umzusetzen (Beilage).

2.3 Auflagen der Gemeinde

- 2.3.1 Die Gesuchstellerin hat den invasiven Neophyten (einjähriges Berufkraut) auf der Bauparzelle zu entfernen und an dessen Stelle eine einheimische Art zu pflanzen.
- 2.3.2 Die Gesuchstellerin hat dem Bauamt Thal einen nachgeführten, aktuellen Kanalisationsplan über das gesamte Flugplatzgebiet einzureichen.
- 2.3.3 Die Entwässerung hat gestützt auf den Generellen Entwässerungsplan im Trennsystem zu erfolgen.
- 2.3.4 Die Gesuchstellerin hat bei Neuanschlüssen für die Auftrennung von Schmutz- und Meteorabwasser rechtzeitig vor deren Ausführung mit dem Bauamt Kontakt aufzunehmen.

- 2.3.5 Bei Rinnen, welche an das Meteorwasser angeschlossen werden, hat die Gesuchstellerin Hinweisschilder anzubringen.
- 2.3.6 Die Schmutzwasser-Entwässerung ist im Erdreich in Polyäthylen oder Polypropylen auszuführen.
- 2.3.7 Anschlüsse werden vom Bauamt im offenen Graben abgenommen. Ist der Anschluss ohne Abnahme eingedeckt worden, wird auf Kosten des Anschliessenden mittels TV-Kamera die Qualität überprüft.
- 2.3.8 Die Kanalisationsanschlüsse sind vor Ort zu überprüfen und zur Sicherheit einzufärben (Schmutzwasser in Schmutzwasser; Meteorwasser in Meteorwasser).

3. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung vom BAZL eröffnet.

Die Gebühr des Kantons St. Gallen im Betrag von Fr. 600.– wird genehmigt. Die Rechnungsstellung an die Gesuchstellerin erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch den Kanton St. Gallen.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Eröffnung

Diese Verfügung wird inkl. der massgebenden Unterlagen und der Beilage per Einschreiben eröffnet:

- Airport Altenrhein AG, Flughafenstrasse 11, 9423 Altenrhein

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt:

- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St. Gallen, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen
- Gemeinde Thal, Rathaus, Kirchplatz 4, Postfach 165, 9425 Thal
- Amt der Vorarlberger Landesregierung, Landhaus, A-6901 Bregenz

Per E-Mail

- Bundesamt für Umwelt

Bundesamt für Zivilluftfahrt

sign. Marcel Kägi, Vizedirektor
Co-Leiter Abteilung Luftfahrtentwicklung

sign. Stephan Hirt, Rechtsanwalt
Sektion Sachplan und Anlagen

Beilage

Luftfahrtspezifische Prüfung vom 23. Juni 2023

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Frist steht still vom 15. Juli bis und mit 15. August.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.